

# ZH\_OBERGERICHT LF200054 vom 7. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF200054](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF200054)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF200054 du 7 septembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT LF200054 del 7 settembre 2020

## Erwägungen

### E. 12

Mai 2020 die Ausweisung der Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin (nachfolgend: Berufungsklägerin) aus dem möblierten Zimmer im 2. Obergeschoss an der C.\_\_\_\_-strasse ... in ... Winterthur. Dieses Ausweisungsgesuch wurde mit Urteil vom 12. Juni 2020 gutgeheissen und die Berufungsklägerin aus dem möblierten Zimmer im 2. Obergeschoss ausgewiesen (vgl. act. 3 = act. 4/4 [Beizugsakten ER200033]). 1.2 Mit Eingabe vom 9. Juli 2020 stellte die Berufungsbeklagte bei der Vorinstanz ein zweites Ausweisungsbegehren gegen die Berufungsklägerin. Mit diesem beantragte sie die Ausweisung der Berufungsklägerin aus dem Zimmer im 1. Obergeschoss an der C.\_\_\_\_-strasse ... in ... Winterthur (vgl. act. 1). 2. Mit Verfügung vom 14. August 2020 (act. 12 = act. 18 [Aktenexemplar]) trat die Vorinstanz auf das zweite Ausweisungsbegehren der Berufungsbeklagten nicht ein und auferlegte der Berufungsbeklagten die Entscheidgebühr. Weiter sprach die Vorinstanz der Berufungsklägerin mangels entsprechenden Antrags keine Parteientschädigung zu (vgl. a.a.O., E. III./3 und Dispositiv S. 6). Das Nichteintreten auf das Ausweisungsgesuch begründete die Vorinstanz im Wesentlichen damit, es gehe aus den Ausführungen der Berufungsbeklagten nicht hervor, wie der mündliche Untermietvertrag über das Zimmer im 1. Obergeschoss beendet worden sei, mithin ob z.B. eine Kündigung ausgesprochen worden sei. Auch sei unklar, ob es sich um ein befristetes oder unbefristetes Mietverhältnis handle. Die Berufungsklägerin bestreite die Beendigung des Mietverhältnisses im 1. Obergeschoss nicht haltlos. Der Sachverhalt erweise sich somit als nicht klar, weshalb auf das (zweite) Ausweisungsgesuch der Berufungsbeklagten nicht einzutreten sei (vgl. a.a.O., E. II./3.4 ff.).

- 3 - 3.1 Die Berufungsklägerin erhob mit Eingabe vom 28. August 2020 (Poststempel) "Einsprache" gegen diese Verfügung bei der Kammer (vgl. act. 19). Diese wurde als Berufung entgegengenommen. Darin beantragt die Berufungsklägerin was folgt: Antrag: Die Verfügung (vom 14. August 2020) sei aufzuheben. Eventualantrag: Unter Berücksichtigung der akuten Pandemie, d.h. des Corona-Virus, und der Tatsache, dass das normale Leben, wie es vor der Pandemie war, in höchstem Masse eingeschränkt und gefährdet ist, sei die Monatsmiete von 600 CHF ab Mai/Juni 2020 vom RAV/ALK Winterthur zu bezahlen, bis ich eine zumutbare Arbeit gefunden habe und schlussendlich in eine andere Stadt zügeln kann. 3.2 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1- 16). Auf das Einholen einer Berufungsantwort wird verzichtet (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO). 4.1 Auf eine Berufung ist namentlich nur dann einzutreten, wenn die Berufung führende Partei dazu berechtigt bzw. legitimiert ist. Legitimiert sind die Parteien des vorinstanzlichen Verfahrens, soweit sie durch den Entscheid der Vorinstanz beschwert sind und damit ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung haben (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). 4.2 Die vorliegende Berufung der Berufungsklägerin richtet

sich gegen die Verfügung vom 14. August 2020, mit welcher die Vorinstanz auf das Ausweisungs-gesuch der Berufungsbeklagten nicht eintrat und die Entscheidungsbüchse der Berufungsbeklagten auferlegte. Damit wurde zum vornherein keine Anordnung getroffen, welche sich an die Berufungsklägerin richtet. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die Berufungsklägerin ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung dieser Verfügung haben könnte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.